

1209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1982 09 29****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom
XXXXXXXXXXXXX1982, mit dem das Ver-
sicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBL.
Nr. 569/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats die §§ 95 Abs. 2, 3, 5 und 6, 96 und 97 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

2. § 49 Abs. 3 zweiter Satz hat zu laufen:

„Über Fragen der Geschäftsführung kann das oberste Organ nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 Aktiengesetz 1965 seiner Zustimmung vorbehaltene Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.“

3. Im § 57 Abs. 6 ist der Ausdruck „209 Abs. 1, 3 und 4“ durch den Ausdruck „209 Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

4. Im § 60 Abs. 2 ist der Ausdruck „227, 228 Abs. 1, 229 bis 232“ durch den Ausdruck „227 bis 232“ zu ersetzen.

5. Im § 63 ist der Ausdruck „47 Abs. 3, 4, 5 fünfter Satz, 6 und 7“ durch den Ausdruck „47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7“ zu ersetzen.

6. § 70 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats gelten die §§ 95 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 5, 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.“

7. Im § 71 Abs. 4 ist der Ausdruck „209 Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „209 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

8. Im § 73 Abs. 1 ist der Ausdruck „227, 229 bis 231“ durch den Ausdruck „227 bis 231“ zu ersetzen.

9. Dem § 76 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder durch ihn überschritten werden.“

10. § 77 Abs. 1 Z 4 hat zu laufen:

„4. Guthaben aus Erlösen, Rückflüssen und Erträgnissen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.“

11. Im § 78 Abs. 3 Z 2 haben die Worte „im ersten oder zweiten Rang“ zu entfallen.

12. Im § 79 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 77 Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 77 Abs. 1 bis 5 und 7“ zu ersetzen.

13. Im § 86 Abs. 4 Z 1 ist der Ausdruck „§ 82 Z 1 bis 4 und 6“ durch den Ausdruck „§ 82 Z 1 bis 3 und 6“ zu ersetzen.

Artikel II

Art. I Z 1 bis 3 und 5 bis 7 tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel III

(1) Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBL. Nr. 371, widersprechende Bestimmungen der Satzung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften außer Kraft.

(2) Sind bis 31. Dezember 1983 in den Fällen des § 95 Abs. 5 Z 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 in der Fassung des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 keine Betragsgrenzen festgesetzt worden, so sind ab diesem Zeitpunkt alle in den vorerwähnten Bestimmungen genannten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates zu unterwerfen.

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung des Art. I Z 1 bis 4, 6 und 8 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung des Art. I Z 5, 7 und 9 bis 13 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Justiz betraut.

2

1209 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Das im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelte Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit soll an das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 371, angepaßt werden.

Zweck:

Das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit soll im bisherigen Umfang mit dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht übereinstimmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 569, über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (VAG) wurde erstmals durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 370, geändert. Die zweite Novelle des VAG ist durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982 bedingt und bezweckt die Gleichbehandlung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit den Versicherungsaktiengesellschaften, auf welche bereits die Bestimmungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 371, Anwendung finden.

Gemäß § 3 VAG dürfen inländische Versicherungsunternehmen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden. Von den derzeit 50 zum Betrieb der Vertragsversicherung in Österreich zugelassenen rechtlich selbständigen Versicherungsunternehmen sind 18 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Einige von ihnen zählen zu den größten Versicherungsunternehmen in Österreich. Daneben gibt es noch 80 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die allerdings gemäß § 62 VAG nur einen regional und sachlich eingeschränkten Wirkungskreis haben dürfen.

Durch den Art. I Z 4 des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 wurde der § 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes 1965 in der Weise geändert, daß bestimmte Arten von Geschäften von Gesetzes wegen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Es besteht kein Anlaß, diese Bestimmung, die die Wirkungsamkeit der Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gewährleisten soll, nicht auch auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit anzuwenden. Da im § 47 Abs. 5 VAG nicht der § 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes rezipiert, sondern der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung wiedergegeben wird, bedarf es dazu einer Neuregelung im VAG. Die übrigen in Betracht kommenden Bestimmungen des Aktiengesetzes, die durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982 geändert werden, sind im VAG rezipiert, sodaß sich die Änderung auf Grund des Art. VI des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 von selbst auch auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erstreckt.

Neben der notwendigen Anpassung des VAG an die Bestimmungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 erscheint es zweckmäßig, einige Bestimmungen des VAG an die wirtschaftliche Entwicklung und an die Gegebenheiten des österreichischen Versicherungsmarktes anzupassen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1, 2, 5 und 6

Die Anpassung des § 47 Abs. 5 VAG, der die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit regelt, wird in der Weise vorgenommen, daß die Wiedergabe der derzeitigen Fassung des § 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes 1965 entfällt und diese Bestimmung rezipiert wird (Z 1). Die Änderungen des § 49 Abs. 3 (Z 2), des § 63 (Z 5) und des § 70 Abs. 5 (Z 6) ergeben sich daraus zwangsläufig.

Zu Art. I Z 3 und 7

Die Änderungen der §§ 57 Abs. 6 und 71 Abs. 4 VAG tragen der Aufhebung des § 209 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 durch Art. I Z 21 des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 Rechnung.

Zu Art. I Z 4 und 8

Auch bei der Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft kann es vorkommen, daß der Wert des von der übernehmenden Aktiengesellschaft geleisteten Entgelts die in der Schlussbilanz des Vereins angesetzten Werte übersteigt (zB weil stillen Reserven berücksichtigt werden). Für diesen Fall soll der § 228 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, der diesen Gegenstand für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften regelt, sinngemäß gelten. Die Änderung der Zitierung im § 60 Abs. 2 VAG trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Auch für die Übertragung des Vermögens eines kleinen Versicherungsvereins auf eine Aktiengesellschaft soll der gesamte § 228 des Aktiengesetzes 1965 gelten; dies wird durch die Änderung der Zitierung im § 73 Abs. 1 VAG erreicht.

1209 der Beilagen

Zu Art. I Z 9

Es entspricht der Zielsetzung des § 76, Beteiligungen ab einer bestimmten Größenordnung der aufsichtsbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dazu ist es notwendig, nicht nur auf die Größenordnung der erstmalig erworbenen Anteilsrechte abzustellen, sondern jeden Erwerb von zusätzlichen Anteilsrechten zu erfassen, durch den die kritische Größenordnung erreicht wird oder eine Beteiligung von schon genehmigungsbedürftigem Umfang weiter intensiviert wird. Diesen Grundsätzen ist die Verwaltungspraxis schon bisher gefolgt. Sie soll durch die beabsichtigte Novellierung auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage gestellt werden.

Zu Art. I Z 10

Durch die Änderung des § 77 Abs. 1 Z 4 VAG soll zunächst klargestellt werden, daß nur Erlöse, Rückflüsse und Erträge von tatsächlich dem Deckungsstock gewidmeten und nicht bloß hiefür gesetzlich geeigneten Vermögenswerten dem Deckungsstock gewidmet werden dürfen. Diese Widmung soll auch dann möglich sein, wenn die Stammwerte nicht von Gesetzes wegen, sondern auf Grund aufsichtsbehördlicher Genehmigung (§ 77 Abs. 4 VAG) dem Deckungsstock gewidmet werden dürfen.

Zu Art. I Z 11

Für die Sicherheit einer Hypothek ist die durch sie herbeigeführte Gesamtbelastung, nicht aber der

Rang entscheidend. Folgerichtig hängt daher die Mündelsicherheit einer Hypothek nicht von ihrem Rang, sondern von der Einhaltung der Belastungsgrenze ab (§ 230c ABGB). Da kein Anlaß besteht, die Eignung von Hypotheken zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten anders zu beurteilen, soll der § 78 Abs. 3 Z 2 VAG entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z 12

Es erscheint sachgerecht, der Aufsichtsbehörde nicht nur über die Deponierung von Werten des Deckungsstocks, sondern auch von Werten der Kaution eine gewisse Kontrolle zu verschaffen. Durch die Änderung des § 79 Abs. 1 VAG soll der § 77 Abs. 7, der diesen Gegenstand für den Deckungsstock regelt, auch für die Kaution anwendbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 13

Eine Feststellung des Jahresabschlusses kommt bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen nicht in Betracht. Die Zitierung im § 86 Abs. 4 VAG wäre daher entsprechend richtigzustellen.

Zu Art. III

Diese Bestimmung ist dem Art. V des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 nachgebildet.

Gegenüberstellung

der geltenden Bestimmung und der Neufassung durch den Entwurf

Geltende Fassung

§ 47.....

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats die §§ 95 Abs. 2, 3 und 6, 96 und 97 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 49.....

(3) Das oberste Organ beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann das oberste Organ nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß dem § 47 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt. Für den Beschuß über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gilt der § 104 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 57.....

(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, 207, 208, 209 Abs. 1, 3 und 4, 210, 211 Abs. 1, 2, 4 und 5, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 sinngemäß; der § 211 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt nach Maßgabe des § 83 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 60.....

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 225, 226 Abs. 1 und 3 bis 5, 227, 228 Abs. 1, 229 bis 232 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 63. Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 Z 10, 30, 32 Abs. 2, 36 bis 39, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45, 47 Abs. 3, 4, 5 fünfter Satz, 6 und 7, 49 Abs. 3

Entwurf

§ 47.....

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats die §§ 95 Abs. 2, 3, 5 und 6, 96 und 97 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 49.....

(3) Das oberste Organ beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann das oberste Organ nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 Aktiengesetz 1965 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt. Für den Beschuß über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gilt der § 104 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 57.....

(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, 207, 208, 209 Abs. 1 bis 3, 210, 211 Abs. 1, 2, 4 und 5, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 sinngemäß; der § 211 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt nach Maßgabe des § 83 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 60.....

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 225, 226 Abs. 1 und 3 bis 5, 227 bis 232 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 63. Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 Z 10, 30, 32 Abs. 2, 36 bis 39, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45, 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, 49 Abs. 3

Geltende Fassung

letzter Satz, 50 Abs. 1 und 2, 51, 52, 53 Abs. 3 bis 5, 54, 55, 56 Abs. 5, 57 Abs. 6, 59 Abs. 3 bis 5, 60 Abs. 2 und 61.

§ 70.

(5) Für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats gelten die §§ 95 Abs. 2 erster Satz und 3, 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 71.

(4) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 208, 209 Abs. 1 und 3, 210 Abs. 1 bis 4 und 213 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 73. (1) Für die Vermögensübertragung gelten die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 226 Abs. 3 bis 5, 227, 229 bis 231 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sowie der § 72 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

4. Erlöse, Rückflüsse und Erträge der in den Z 1 bis 3 angeführten Werte, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

§ 78.

(3) Dem zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmten Vermögen dürfen, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, nur gewidmet werden:

2. durch Hypotheken im ersten oder zweiten Rang gesicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswerts
a) auf inländischen Liegenschaften, soweit die Forderungen nicht unter Z 1 fallen,

Entwurf

letzter Satz, 50 Abs. 1 und 2, 51, 52, 53 Abs. 3 bis 5, 54, 55, 56 Abs. 5, 57 Abs. 6, 59 Abs. 3 bis 5, 60 Abs. 2 und 61.

§ 70.

(5) Für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats gelten die §§ 95 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 5, 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 71.

(4) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 208, 209 Abs. 1 und 2, 210 Abs. 1 bis 4 und 213 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 73. (1) Für die Vermögensübertragung gelten die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 226 Abs. 3 bis 5, 227 bis 231 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sowie der § 72 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder durch ihn überschritten werden.

§ 77. (1) Dem Dekungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

4. Guthaben aus Erlösen, Rückflüssen und Erträgen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

§ 78.

(3) Dem zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmten Vermögen dürfen, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, nur gewidmet werden:

2. durch Hypotheken gesicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswerts
a) auf inländischen Liegenschaften, soweit die Forderungen nicht unter Z 1 fallen,

Geltende Fassung

b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,

§ 79. (1) Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kaution gilt der § 77 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 86....

(4) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind ehestmöglich vorzulegen

1. die im § 82 Z 1 bis 4 und 6 angeführten Unterlagen hinsichtlich der inändischen Zweigniederlassung,

Entwurf

b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,

§ 79. (1) Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kaution gilt der § 77 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß.

§ 86....

(4) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind ehestmöglich vorzulegen

1. die im § 82 Z 1 bis 3 und 6 angeführten Unterlagen hinsichtlich der inländischen Zweigniederlassung,